## Gericht

Verwaltungsgerichtshof

## Entscheidungsdatum

25.03.1999

## Geschäftszahl

96/15/0108

## Rechtssatz

Entscheidungen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde in einer bestimmten Rechtssache stellen - außerhalb des Vorfragentatbestandes nach § 303 Abs 1 lit c BAO - keine Wiederaufnahmegründe dar (Hinweis E 17.9.1990, 90/15/0118), ebenso wenig eine unterschiedliche Beweiswürdigung durch eine Verwaltungsbehörde einerseits und durch eine Verwaltungsstrafbehörde oder ein Gericht andererseits (Hinweis E 17.5.1990, 89/16/0037).